



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG
16. Wahlperiode

Drucksache **16/240**
2005-09-01

Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Landesschlichtungsgesetzes**

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesschlichtungsgesetzes

A. Problem

Nach § 15 a des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung (EGZPO) kann durch Landesgesetz bestimmt werden, dass in vermögensrechtlichen Streitigkeiten vor dem Amtsgericht bis zu einem Streitwert von 750,-- €, in Nachbarrechtsstreitigkeiten und in Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind, die Erhebung der Klage erst zulässig ist, nachdem von einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle versucht worden ist, die Streitigkeit einvernehmlich beizulegen. Schleswig-Holstein hat von dieser Öffnungsklausel durch das Landesschlichtungsgesetz (LSchliG) vom 11. Dezember 2001 in dem vom Bundesgesetzgeber eröffneten Rahmen Gebrauch gemacht. Die Einführung eines solchen obligatorischen vorgerichtlichen Schlichtungsverfahrens erfolgte, um den Gedanken der einvernehmlichen Streitschlichtung zu stärken und die Gerichte zu entlasten. Das LSchliG trat am 1. März 2002 in Kraft und gilt zunächst nur bis zum 31. Dezember 2005. Die Evaluation des Gesetzes und die Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Umsetzung des § 15 a EGZPO“ zeigen, dass eine Verlängerung der Befristung angezeigt ist.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht die Verlängerung der Befristung in dem LSchliG bis zum 31. Dezember 2008 vor.

C. Alternativen

Nichtverlängerung der Befristung mit der Folge, dass sämtliche Rechtsstreitigkeiten direkt zu den Gerichten gelangen würden.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

Das Gesetz verursacht keine Mehrbelastung der öffentlichen Haushalte und hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

Über den Gesetzentwurf wurde der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung mit Schreiben vom 23. August 2005 unterrichtet

F. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesschlichtungsgesetzes Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesschlichtungsgesetz vom 11. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 361, ber. 2002 S. 218) wird wie folgt geändert:

In § 11 Satz 2 wird die Zahl „2005“ durch die Zahl „2008“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Uwe Döring
Minister für Justiz, Arbeit und Europa

Begründung:**A. Allgemeines**

§ 15 a des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung (EGZPO) eröffnet den Ländern die Möglichkeit, in zivilrechtlichen Streitigkeiten vor den Amtsgerichten bis zu einem Streitwert von 750,- € , in Nachbarrechtsstreitigkeiten und bei bestimmten Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind, als Prozessvoraussetzung durch Landesrecht ein obligatorisches Schlichtungsverfahren einzuführen. Ausgenommen sind verschiedene Verfahren, insbesondere Familiensachen und Ansprüche, die zuvor im Mahnverfahren geltend gemacht worden sind (§ 15 a Abs. 2 EGZPO).

Der schleswig-holsteinische Gesetzgeber hat im Rahmen des § 15 a EGZPO von der genannten Möglichkeit durch das Landesschlichtungsgesetzes (LSchliG) vom 11. Dezember 2001 Gebrauch gemacht, um die eigenverantwortliche Streitbeilegung durch die Parteien zu fördern. Sie sollen sich vor Inanspruchnahme der staatlichen Gerichte bemühen, die Streitigkeit einvernehmlich mit Hilfe einer Schlichtungsstelle beizulegen. Scheitert das Schlichtungsverfahren, ist der Weg zu den Gerichten eröffnet.

Das LSchliG trat am 1. März 2002 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2005.

Der Gesetzentwurf sieht nunmehr die Verlängerung dieser Befristung bis zum 31. Dezember 2008 vor. Die Evaluation des Gesetzes (a) und die Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Umsetzung des § 15 a EGZPO“ (b) zeigen, dass eine solche Verlängerung angezeigt ist.

(a) Das LSchliG hat sich in Schleswig-Holstein jedenfalls bezüglich der Gütestellen "Schiedsfrauen und Schiedsmänner" bewährt. Gütestellen sind nach § 3 des Landesschlichtungsgesetzes allgemeine Gütestellen (dauerhaft eingerichtete Schlichtungsstellen der Kammern, Innungen, Berufsverbände oder ähnliche Institutionen), Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Schiedsfrauen und Schiedsmänner.

Während bei den allgemeinen Gütestellen Erfahrungen mit Schlichtungsverfahren nach dem LSchliG praktisch nicht vorliegen und auch anwaltliche Gütestellen bislang selten als Schlichtungsstelle im Rahmen des LSchliG in Anspruch genommen werden, ist die Anzahl der Schiedsverfahren der Schiedsfrauen und Schiedsmänner im Zeitraum 2001 bis 2003 von 584 auf 1.102 Verfahren pro Jahr angestiegen. Dabei erfolgte die deutlichste Steigerung im Jahr des In-Kraft-Tretens des LSchliG (2002). Für 2004 ist die Anzahl aller Schiedsverfahren noch nicht bekannt, da die Bekanntgabe regelmäßig erst im Juni eines Jahres erfolgt. Mehr als die Hälfte der 2002 und 2003 angefallenen Verfahren waren solche nach dem LSchliG, die übrigen sind Verfahren, bei denen die Schiedsleute aufgrund der Schiedsordnung für das Land Schleswig-Holstein angerufen wurden (fakultative Schlichtungsverfahren). Bei dem Großteil der Verfahren nach dem LSchliG handelt es sich um nachbarschaftsrechtliche Streitigkeiten (ca. 60 %).

Auch wenn die Gesamtzahl der Verfahren vor den Schiedsfrauen und Schiedsmännern damit zwar als nicht übermäßig hoch zu bewerten ist, hat der deutliche Anstieg der Verfahrenszahl doch zu einer geringfügigen Entlastung der Gerichte beigetragen. Denn die Schiedsleute verzeichnen in den Verfahren nach dem Landesschlichtungsgesetz eine ausgesprochen hohe Vergleichsquote (ca. 55 %), so dass diese Verfahren einvernehmlich – ohne Inanspruchnahme der Gerichte – erledigt werden konnten.

Bereits vor diesem Hintergrund erscheint die Verlängerung der Befristung in dem Landesschlichtungsgesetz sinnvoll. Auch ist das Gesetz geeignet, die Akzeptanz der außergerichtlichen Streitschlichtung mittelfristig zu erhöhen. Dabei gilt es zu erreichen, dass dem Rechtsschutzsuchenden die außergerichtliche Schlichtung als eine sinnvolle Alternative zur staatlichen Rechtsschutzgewährung erscheint. Denn die außergerichtliche Streitschlichtung ist ein vorrangiges rechtspolitisches Ziel bei der Entwicklung eines qualitäts- und zukunftsorientierten Konzeptes, das eine unabhängige und leistungsstarke Justiz sichert. Ein solcher Bewusstseinswandel ist indes nur in einem längeren Erfahrungsprozess zu erzielen.

(b) Soweit sich das obligatorische Schlichtungsverfahren in Teilen nicht bewährt hat, besteht die begründete Erwartung, dass durch eine Änderung der bundesgesetzli-

chen Rahmenbedingungen eine Korrektur erfolgt. Eine solche erscheint nach den bisherigen Erkenntnissen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Evaluation der Ausführungsgesetze bzgl. der Streitwertgrenze und der Sachgebiete geboten. Insofern ist mit Rücksicht auf die Grenzen, die § 15 a EGZPO setzt, für den Landesgesetzgeber wenig Spielraum, durch eine Änderung des LSchliG die Effektivität der obligatorischen Schlichtung zu erhöhen.

Deshalb erscheint es erforderlich, zunächst die Rahmenbedingungen des § 15a EGZPO zu ändern, um dann in dem größer gefassten bundesrechtlichen Rahmen die landesrechtlichen Bestimmungen neu zu fassen.

Für die Änderung der bundesrechtlichen Vorschriften sind die notwendigen Schritte durch die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Evaluation der Ausführungsgesetze eingeleitet. Die abschließende Bewertung durch die Arbeitsgruppe soll nach Beteiligung der Praxis und einer rechtstatsächlichen und wissenschaftlichen Untersuchung erfolgen.

Vor diesem Hintergrund sollte auch das endgültige Urteil über die außergerichtliche Streitlichtung erst dann gesprochen werden, wenn auf Bundesebene Ergebnisse vorliegen. Es empfiehlt sich deshalb, die bis zum 31. Dezember 2005 befristeten Regelungen um weitere drei Jahre zu verlängern. In diesem Zeitraum müsste es möglich sein, die bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen so zu ändern, dass die Zulässigkeit von Klagen in bestimmten bürgerlich-rechtlichen Rechtsgebieten unter einem sachbezogenen Ansatz, der den streitwertbezogenen Ansatz zumindest ergänzt, von einer vorherigen außergerichtlichen Streitschlichtung abhängig ist. Sollte die bundesgesetzliche Änderung schneller vorliegen, braucht der Befristungsrahmen für die Regelungen des Landesschlichtungsgesetzes nicht ausgeschöpft zu werden.

Auch die genannte Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat empfohlen, die Befristung der Landesschlichtungsgesetze zu verlängern. Dieser Empfehlung beabsichtigen die Bundesländer zu folgen, die gleichfalls ein befristetes Landesschlichtungsgesetz haben (Bayern, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Sachsen-Anhalt).

B. Besonderer Teil

Zu Art. 1

Die Bestimmung sieht die Verlängerung der erforderlichen Befristung bis zum 31. Dezember 2008 vor.

Zu Art. 2:

Die Bestimmung enthält die übliche In-Kraft-Tretens-Regelung.